

„Kein Raum für Missbrauch“

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des Kirchenkreises An der Ruhr

auf Grundlage des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15.01.2020 (Kirchengesetz tritt am 01.01.2021 in Kraft)

1. Präambel

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen im Kirchenkreis An der Ruhr wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Schutzbefohlenen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert.

„Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und daher im Sinne dieses Rahmenschutzkonzeptes sind insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten). (aus der Vorversion „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland“)

Bei grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, also allen Formen sexualisierter Gewalt, wird umgehend gehandelt. Keine Form von Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt, real oder virtuell) wird im Kirchenkreis geduldet. Grenzüberschreitendes Verhalten hat immer Konsequenzen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen wird sichergestellt. Der verantwortliche Umgang mit Schutzbefohlenen ist Bestandteil des Leitbildes des Kirchenkreises und alle Verantwortlichen in Leitungsfunktion setzen sich dafür ein. Das Schutzkonzept, insbesondere die Potenzial- und Risikoanalyse, müssen jährlich und bei veränderten Rahmenbedingungen zeitnah fortgeschrieben werden.

2. Leitbild/Kirchenkreiskonzeption

Einstehen, aufstehen und verstehen

Der Kirchenkreis An der Ruhr dokumentiert sein Selbstverständnis in seinem Leitbild.

Der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr nimmt teil am öffentlichen Gespräch und Geschehen der Stadt, ist Stimme der Schwachen und Stillen, arbeitet mit den Menschen guten Willens zusammen.

Unser Leitbild von Kirche orientiert sich am biblischen Bild vom Menschen: Leben ist Geschenk Gottes. Jeder Mensch ist Gott lieb und wert.

Zu Verantwortung und Mündigkeit sind wir berufen. Menschen werden können wir nur In Gemeinschaft mit anderen, indem wir mit unseren Stärken und Schwächen leben lernen.

In der Seelsorge begleiten wir Menschen; wir beraten und helfen. Gemeinsam suchen wir Sinn, gerade auch in Krise und Konflikt. Raum und Zeit bieten wir für Ruhe, Stille und Spiritualität. Leben und Tod sehen wir geborgen in Gott.

Unser Leitbild

lässt uns einstehen

für das Finden von Sinn in unübersichtlicher Zeit
für den Wert der gegenseitigen Verantwortung
für soziale Gerechtigkeit und den Ausgleich gesellschaftlicher Gruppen,
für Selbstbestimmung und Partizipation von Schutzbefohlenen
für ein friedliches Miteinander unterschiedlicher Kulturen
für die Bewahrung der Schöpfung

lässt uns aufstehen

gegen Vereinzelung und Ausgrenzung,
gegen Beliebigkeit von Meinungen,
gegen grenzenlose Verfügbarkeit von Leben,
gegen menschenverachtendes Handeln und sexualisierte Gewalt.

lässt uns unser Profil verstehen

in der Ökumene protestantisch sein,
kritisch und selbstkritisch Verantwortung vor Gott einzufordern,
Bedrückte wahrzunehmen,
mit unseren Kompetenzen geschäftsfähig zu sein,
mit unseren Möglichkeiten auch scheitern zu dürfen.

Als Menschen, die sich vom Schöpfer und Erhalter dieser Welt „gebildet“ sehen, werden wir in allen Aktivitäten nach innen und außen selber zum Abbild unseres Leitbildes,
Wir wollen uns erkennbar machen,
damit deutlich wird,
mit wem man es bei uns zu tun hat.

3. Umgang mit Schutzbefohlenen

Besonders wichtig ist die Stärkung des Selbstbewusstseins durch Partizipation der Schutzbefohlenen, die dadurch auch in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis geringer.

Es gilt, in der alltäglichen Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen.

Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen und Art der Organisation. Folgende Ziele sind anzustreben:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene halten Regeln ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, können sich ausdrücken. Sie kennen zum Beispiel die Bezeichnungen der Geschlechtsorgane.
- Schutzbefohlene können ihren Körper / ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen / Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit in der Organisation und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

Bei Minderjährigen sind auch die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

4. Umgang mit Mitarbeitenden (Fehlerkultur/Umgang mit Beschwerden)

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren. Im Rahmen des Schutzkonzeptes wird die Fehlerkultur aufgenommen. Sie beschreibt ein positives und vertrauensvolles Miteinander sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Betont wird, dass eine gute Fehlerkultur den wichtigen Aspekt der konstruktiven Kritik beinhaltet.

- Die Fehlerkultur ist im Rahmen des Schutzkonzeptes allen Mitarbeitenden bekannt und vertraut, da diese „gelebt“ wird.
- Fehlverhalten wird erkannt und es gibt ein Wissen über Auswirkungen auf Schutzbefohlene.
- Fehler werden nicht einfach verdammt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung.
- Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Fehler werden behoben und entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.
- Wer Fehler macht, übernimmt die Verantwortung dafür und muss bei schwerwiegendem oder wiederholten Fehlverhalten mit (arbeitsrechtlichen) Konsequenzen rechnen.

Ein Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umganges mit Beschwerden in der Organisation und schafft so klare und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen konsequenten Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Ein Beschwerdeverfahren sollte auf verschiedenen Ebenen angesiedelt werden. Wichtig ist ein niederschwelliges Angebot, das leicht erreichbar bzw. nutzbar ist und auch anonym verwendet werden kann. Dabei ist zu beachten, dass bei weitreichenden Anschuldigungen oder auf Wunsch der*des Meldenden ein Weg zu einer erweiterten Beschwerde möglich gemacht werden muss.

5. Selbstverpflichtung

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Achtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und ihr Vorgehen in Verdachtsfällen.

6. Risikoanalyse

Der Kirchenkreis An der Ruhr verpflichtet sich, bei Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten, Projekten und in Einrichtungen, die von Schutzbefohlenen aufgesucht oder in denen sie sich u.U. dauerhaft aufhalten, ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln wie z.B. die Vermeidung von Situationen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen alleine und unbeobachtet sind. In manchen Bereichen kirchlicher Arbeit, wie in der Seelsorge und Beratung, ist die Einzelarbeit hingegen fachlich geboten. Hier ist auf die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, klare Trennung des dienstlichen vom privaten Tun zu achten und ggf. die soziale Kontrolle zu erhöhen.

7. Fortbildungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Wohls von Schutzbefohlenen verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen ist die Dauer der Fortbildung unterschiedlich. Der Kirchenkreis An der Ruhr stellt passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird ermöglicht.

8. Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitende müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für ehrenamtlich Mitarbeitende, die Kontakte zu Schutzbefohlenen haben, kann über das beigefügte Prüfschema die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ermittelt werden. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt. Der Träger benennt die zuständige Person für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei beruflichen und ehrenamtlich Tätigen. Die Anforderung erfolgt aufgrund der Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten bei hauptamtlich Mitarbeitenden trägt der Kirchenkreis.

9. Partizipation

An der Implementierung und der Fortschreibung des Schutzkonzepts sind haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende, Schutzbefohlene sowie weitere notwendige Akteure beteiligt.

10. Informationsangebote

Schutzbefohlene werden anhand gegebener Grundregeln auf ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und zur Hilfe in Notlagen informiert. Diese Grundregeln werden an passender Stelle kommuniziert.

11. Informationsveranstaltungen

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Interessierte über Formen von sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene, Strategien von Täter/innen und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet bzw. auf entsprechende Angebote verwiesen.

12. Vertrauenspersonen

Der Kirchenkreis An der Ruhr benennt zwei Ansprechpersonen, an die sich jeder im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden kann.

13. Meldepflicht

Im Falle eines begründeten Verdachts besteht für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eine Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

14. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für die Krisenintervention (Interventionskonzept), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexuelle Gewalt. Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet.

Ergänzt wird dies durch den Leitfaden für die Kommunikation im Fall des Falles.

15. Aufarbeitung

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

16. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Landeskirchenamtes geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

17. Kooperation

Der Kirchenkreis An der Ruhr bringt sich auf kirchlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

18. Geltungsbereich

Die Konzeption gilt für alle Arbeitsfelder, in denen regelmäßig oder sporadisch Kontakt zu Schutzbefohlenen besteht.